

BTHG-Umsetzung in Diensten und Einrichtungen beim Wohnen

Fachtagung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung am 3. April 2019

Anliegen der Fachverbände an die weitere Umsetzung

Eingliederungshilfe und Pflege (Helga Kiel, bvkm)

Vorbemerkung

An der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege treffen mehrere Leistungen aus unterschiedlichen Leistungssystem zusammen. Die beteiligten Leistungsträger, also die Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungen der Eingliederungshilfe, die Pflegekassen für die Leistungen der Pflegeversicherung und die Sozialhilfeträger für die Leistungen der Hilfe zur Pflege verfolgen häufig gegensätzliche Positionen in Bezug auf das Leistungsgeschehen. Immer wieder kommt es deshalb vor, dass Kostenträger sich zu Lasten eines anderen Kostenträgers ihrer Leistungsverantwortung entziehen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern deshalb:

- **Menschen mit Behinderung, die pflegebedürftig sind und gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, müssen die ihnen zustehenden Leistungen unkompliziert und bedarfsgerecht erhalten.**
- **Leistungsberechtigte dürfen nicht zum Spielball von kostengeleiteten Interessen der Leistungsträger werden.**
- **Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf schwerstbehinderte Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf zu legen: Die Teilhabe darf bei diesem Personenkreis auf keinen Fall zweitrangig sein!**

Nach dieser Vorbemerkung möchte ich nun auf die drei Regelungen zur Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege im Einzelnen kurz eingehen, die für Menschen mit Behinderung von besonderer Bedeutung sind.

1.) § 43 a SGB XI

Inhalt

Die Vorschrift gilt derzeit nur für den **stationären Bereich** und wird durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz ab 1.1.2020 neu gefasst. Sie regelt künftig auch die Erbringung von Pflegeleistungen in den sogenannten besonderen Wohnformen, die ab 2020 im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung an die Stelle der derzeitigen vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe treten. Auch in diesen besonderen Wohnformen sollen künftig Leistungen der Pflegeversicherung auf einen monatlichen Höchstbetrag von 266 Euro beschränkt werden. Der GKV-Spitzenverband muss bis zum 1.7.2019 in Richtlinien regeln, auf welche Wohnformen die Regelung künftig Anwendung findet.

Bewertung

- Die betroffenen Versicherten werden durch die Leistungsbeschränkung des § 43a SGB XI erheblich benachteiligt.
- § 43 a SGB XI läuft dem Grundgedanken des BTHG zuwider, dass Leistungen personenzentriert und unabhängig von der jeweiligen Organisationsform erbracht werden.

Forderungen der Fachverbände

- Die Fachverbände halten deshalb an ihrer langjährigen Forderung nach Abschaffung des § 43a SGB XI fest.
- In Bezug auf die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes fordern die Fachverbände:
 - Diese müssen sicherstellen, dass ambulant betreute Wohnformen, die nach geltendem Recht nicht dem § 43a SGB XI unterfallen, auch künftig nicht dieser Norm unterliegen.
 - Die Art und das Ausmaß des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs, den ein Mensch mit Behinderung hat, darf kein Kriterium sein, um ambulant betreute Wohnformen von einer vollstationären Versorgung abzugrenzen.

2.) § 13 Absatz 3 SGB XI

Inhalt

Die Vorschrift regelt das Verhältnis von Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im **ambulanten Bereich**, also bei häuslicher Pflege. In diesem Fall stehen beide Leistungen gleichrangig nebeneinander. Durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz wurde die Kooperationsvorschrift in Absatz 4 verschärft. Danach müssen die Eingliederungshilfeträger und die Pflegekassen beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe mit Leistungen der Pflegeversicherung eine Vereinbarung schließen.

Bewertung

- Der Gleichrang von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe wird in der Praxis häufig nicht beachtet. Immer wieder machen Menschen mit Behinderung die Erfahrung, dass ihnen die im Rahmen der Eingliederungshilfe beantragte Assistenz für bestimmte Freizeitaktivitäten vom Träger der Eingliederungshilfe mit der Begründung verweigert wird, es seien hierfür vorrangig die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI auszuschöpfen.
- Die neue Kooperationsvorschrift beinhaltet Verfahrensrecht, löst aber nicht die materiellrechtliche Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege.
- Die Kooperationsvorschrift scheint auch keine praktische Relevanz zu haben. Den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung ist zumindest kein einziger Fall bekannt, in dem es zu einer Vereinbarung nach § 13 Absatz 4 SGB XI gekommen ist.

Forderungen der Fachverbände

- Die Träger der Eingliederungshilfe müssen sich an Recht und Gesetz halten und die in § 13 Absatz 3 SGB XI geregelte Gleichrangigkeit von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe beachten.
- Sinn, Zweck und Nutzen der neuen Kooperationsvorschrift müssen im Rahmen der derzeit laufenden Evaluation zu dieser Regelung vom Gesetzgeber eingehend geprüft werden.

3.) § 103 Absatz 2 SGB IX

Mit dieser Vorschrift wird durch das BTHG zum 1.1.2020 die Schnittstelle beim **Zusammentreffen von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege** nach dem SGB XII im Falle von häuslicher Pflege, also außerhalb stationärer bzw. besonderer Wohnformen geregelt. In diesen Fällen gilt künftig das sogenannte Lebenslagenmodell. Konkret bedeutet das: Wenn der Leistungsberechtigte vor Vollendung des maßgeblichen Rentenalters bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten hat, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

Bewertung

- Die Regelung ist positiv zu bewerten.
- Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege werden künftig aus einer Hand erbracht. Eine Abgrenzung der Leistungen ist daher nicht erforderlich.
- Es gelten die verbesserten Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe.

Forderungen der Fachverbände

- Bei der praktischen Umsetzung der Vorschrift müssen die Eingliederungshilfeträger die Teilhabebedarfe von schwerstbehinderten Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen und alten Menschen mit Behinderung besonders berücksichtigen. Denn die Regelung findet nur Anwendung „solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans erreicht werden können“.
- Die Länder sollten von der Kostenerstattungsregelung, die in § 103 Absatz 2 Satz 3 SGB IX vorgesehen ist, keinen Gebrauch machen. Nach dieser Regelung könnte durch Landesrecht bestimmt werden, dass dem Eingliederungshilfeträger die Kosten der von ihm erbrachten Leistungen der Hilfe zur Pflege zu erstatten sind. Dadurch müssten die Leistungen am Ende aber doch wieder voneinander abgegrenzt werden und die durch das Lebenslagenmodell bezweckte Vereinfachung wäre hinfällig.

Fazit

Die Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege ist nach wie vor nicht befriedigend gelöst. Insbesondere muss § 43a SGB XI endlich abgeschafft werden. Einen Lichtblick stellt das künftig in § 103 SGB IX geregelte Lebenslagenmodell dar. Abzuwarten bleibt die praktische Umsetzung dieser Vorschrift. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung werden die drei angesprochenen Regelungen deshalb auch weiterhin kritisch im Blick behalten und dabei ein besonderes Augenmerk auf deren Auswirkungen auf Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf legen.